

Gemeinde Höfingen
Kreis Leonberg

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplans Klinge vom 8.12.1964

Am 8. Dezember 1964 hat der Gemeinderat den Bebauungsplan Klinge als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit Erlass des Landratsamts vom 21. Mai 1965 genehmigt und am 12. Juni 1965 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sah auf dem westlichen Teil des Grundstücks Parz.Nr.3520 eine "öffentliche Fläche" vor, die vom Gemeinderat seinerzeit als öffentliche Grünfläche oder Aussichtspunkt vorgesehen war.

Die Frage der Überbau- oder Nichtüberbaubarkeit des Grundstücks war in der Zwischenzeit schon wiederholt Gegenstand eingehender Erörterungen im Gemeinderat. Nicht zuletzt dadurch, daß das Grundstück nach Osten stark abfällt und in die Steilwand des Steinbruchs übergeht, was für eine öffentliche Fläche ein nicht unerheblicher Gefahrenpunkt wäre, kam der Gemeinderat zu der Auffassung, den Bebauungsplan Klinge entsprechend zu ändern und eine zweigeschossige Bebauung entsprechend der vorhandenen zuzulassen.

In einer eingeholten Stellungnahme des Württ.Gemeindetages zu diesem Fall wird ausgeführt, die Gemeinde sei in jedem Fall zur Anlegung der öffentlichen Fläche auf dem fraglichen Grundstück verkehrssicherungspflichtig. Ein Zaun zur Sicherung gegen den Abhang sei dafür allein nicht ausreichend. Dieser müsse so beschaffen sein, daß er nur sehr schwer überklettert werden könne. Außerdem müsse er laufend auf schadhafte Stellen überprüft werden.

Der Gemeindetag ist der Auffassung, daß es der Gemeinde zu empfehlen wäre, auf die Verwendung des Grundstücks für einen öffentlichen Zweck ganz zu verzichten, da eine hundertprozentige Sicherung kaum möglich sei und bei einem Unfall sicherlich ein Verschulden der Gemeinde begründet werden könnte.

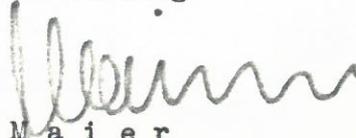
Insofern besteht auch ein öffentliches Interesse an der Änderung des Bebauungsplans.

Im Bebauungsplan Klinge ist eine Festlegung, zu welchem konkreten Zweck die Fläche genutzt werden soll, ohnehin nicht getroffen. Der Begriff "öffentliche Fläche" als solcher ist in § 9 BBauG. nicht aufgeführt.

Kosten für die Erschliessung des Grundstücks entstehen der Gemeinde nicht.

Höfingen, den 18. Juli 1972

Im Auftrag



M a i e r